

Taxordnung für die Pflegewohngruppen Alterszentrum Kirchhofplatz

gültig ab 1. Oktober 2021

1. Grundtaxe

	Person und Tag		Person und Tag
Einzelzimmer Einzelbelegung	Fr. 137.00	bis	Fr. 154.00
Zweibettzimmer Einzelbelegung	Fr. 154.00	bis	Fr. 160.00
Zweibettzimmer Doppelbelegung	Fr. 125.00	bis	Fr. 141.00
Eintrittsstation Einzel- oder Doppelbelegung			Fr. 185.00

In der Grundtaxe sind folgende Leistungen der Hotellerie und Betreuung inbegriffen:

Strom, Heizung, Wasser, Abwasser, Kehrichtgebühren, Anschlussgebühren für Radio und Fernseher, alle Mahlzeiten, Pflegemobilen (Bett, Nachttisch, Rollstuhl, Rollator, etc.), Bett- und Frottéewäsche, Wäscheversorgung, Reinigungen.

Benutzung des gesamten Aktivierungsprogramms wie Altersgymnastik und Gedächtnistraining, Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen, Festen und Ausflügen, Sicherheit mit dem Patientenruf und dem Feueralarm, permanente Nachtwache, Unterstützung in Fragen des Alltages, weitere Betreuungsleistungen, welche nicht durch die Pflorgetaxe finanziert sind.

2. Pfl egetaxen¹⁾

Die Pfl egetaxen werden in Verordnungen des Eidgenössischen Departements des Innern EDI und des Regierungsrates festgelegt. Die Kostentabelle, welche sich auf die eidgenössische und kantonale Verordnung und damit auf die Vorgaben für die Taxordnung der Pflege stützt, kann jeweils ab Dezember für das darauffolgende Jahr bei der Zentrumsleitung bezogen werden. Bei einem Eintritt in ein Alterszentrum erfolgt automatisch eine BESA-Einstufung gemäss BESA-Abklärungsmodul, mindestens aber in BESA-Stufe 1.

Die Pfl egetaxe "Anteil Bewohnerinnen und Bewohner" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt und geht voll zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Pflegematerialpauschale oder -abrechnung wird in einem Vertrag mit den Versicherungen geregelt und geht zu Lasten der Versicherungen. Bis auf einen Selbstbehalt von maximal Fr. 700.00 (10 Prozent von Kosten bis 7'000.00) werden diese Beträge durch die Krankenkassen rückerstattet.

Die Pfl egetaxe "Anteil Gemeinde" wird in einer Verordnung vom Regierungsrat festgelegt, geht voll zu Lasten der Gemeinde und hat finanziell keine Auswirkungen auf die Bewohnerinnen und Bewohner.

Bewohner/innen der Pflegewohngruppen sind ausnahmslos BESA eingestuft, aus Gründen der Sicherheit erfolgt das gesamte Medikamentenmanagement (bestellen, richten, verabreichen) durch das Pflegepersonal.

3. Rückvergütungen

Bei ganzen Abwesenheitstagen aufgrund Spital- oder Kuraufenthalt oder Ferien pro Person und Tag Fr. 20.00

Vom Todestag bis zur Zimmerräumung pro Person und Tag Fr. 20.00

4. Nebenleistungen

Eintrittspauschale	Fr. 200.00
Todesfallkosten	Fr. 250.00
Schlussreinigung	Fr. 300.00
Für nicht speziell bezeichnete Extraleistungen ist die Zentrumsleistung ermächtigt, nach Aufwand Rechnung zu stellen.	
Der Stundenansatz beträgt	Fr. 60.00

Fussnote:

- 1) Stadtratsbeschluss vom 16. November 2021, rückwirkend in Kraft getreten am 1. Oktober 2021. Ersetzt die Taxordnung vom 1. Januar 2019.